

Vortragsfolien
vom 30.09.2016

**Rechte von Menschen mit Autismus –
aktuelle Entwicklungen**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- I. Diagnose Autismus**
- II. Versorgungsmedizinverordnung, Merkzeichen**
- III. Grundlagen der Eingliederungshilfe**
- IV. Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen**
- V. Autismustherapie und Schulbegleitung**
- VI. Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben**
- VII. Heranziehung zu Kostenbeiträgen**
- VIII. Verfahrensfragen**

Rechte von Menschen mit Autismus

I. Rechtliche Einordnung der Diagnose Autismus

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben wird) in den Ziffern F 84.0 (Frühkindlicher Autismus) , F 84.1 (Atypischer Autismus), F 84.5 (Asperger Autismus) angegeben. **Die ICD 10 ist derzeit noch gültig.**

Für 2018 ist eine Neufassung der ICD in Aussicht gestellt, also die Version ICD 11. Grundlage dafür wird der im Mai 2013 veränderte DSM V sein (5. Auflage des von der American Psychiatric Association (APA) herausgegebenen Klassifikationssystems Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) → Autismus-Spektrum mit Unterteilung in Schweregrade

Rechte von Menschen mit Autismus

Diagnose Autismus als Behinderung; Feststellung nach der Versorgungsmedizinverordnung

§ 2 SGB IX: → Behinderung bedeutet Teilhabebeeinträchtigung infolge einer Abweichung (länger als sechs Monate) der körperlichen Funktion/ geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit vom „typischen“ Zustand.

Außerdem: Die ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) umschreibt Behinderung als Wechselwirkung von Person und Umwelt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Eine Autismus-Spektrum-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, beinhaltet zugleich eine vielfältige **Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft**. Autistische Störungen sind regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

Die autistische Störung ist zwar im ICD 10 klassifiziert, aber als solche **nicht heilbar** !

Einer Heilbehandlung im medizinischen Sinne zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können, z.B. Tics, Zwänge, Depressionen.

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Autismus als Behinderung → Versorgungsmedizinverordnung in Bezug auf Menschen mit Autismus

→ Voraussetzung: Diagnose nach ICD 10-GM Version 2011

→ Feststellung des **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen) bzw. **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 - 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten (z.B. Integrationshelfer notwendig): GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Problem → Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält.

Rechte von Menschen mit Autismus

Schwerbehinderung:

Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem GdB von 50 ausgestellt, § 69 Abs.5 SGB IX

Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 68 ff SGB IX -- > Schwerbehindertenrecht, z.B. besonderer Kündigungsschutz

Aber: Auch ohne Schwerbehinderung bestehen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII (z.B. Autismustherapie und Schulbegleitung), d.h. hierfür ist eine Behinderung ist ausreichend. Dies bedeutet, dass für Schüler mit Autismus ein Schwerbehindertenausweis zwar hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die rückwirkende Anerkennung der (Schwer-) Behinderung bei Autismus wird von den Versorgungsämtern unterschiedlich beurteilt.

→ **VersorgungsmedizinVO**: Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. **Keine Pauschale Festsetzung** des GdB ab einem bestimmten Lebensalter

Die Rechtsprechung dazu ist bisher uneinheitlich.

Rechte von Menschen mit Autismus

Auf der Basis eines Grundlagenbescheides des Versorgungsamtes kann die Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern beim Finanzamt beantragt werden.

Aber: Urteil des BFH vom 21.2.2013 (Az. V R 27/11)

Steuerbescheide können in Fällen ressortfremder Grundlagenbescheide nur noch rückwirkend für maximal 4 Jahre geändert werden, weil die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer gemäß § 169 Absatz 2 Nr. 2 AO vier Jahre beträgt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gegen das obengenannte BFH-Urteil wurde unter dem Az. 1 BvR 1787/13 Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden wurde.

Betroffenen kann daher die Empfehlung gegeben werden, laufende Einspruchs- bzw. Klageverfahren auszusetzen, bis über die anhängige Verfassungsbeschwerde entschieden ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Häufige Merkzeichen bei Menschen mit Autismus

«H»: Hilflosigkeit:

Wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf bzw. eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Außerdem sind notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilflosigkeit liegt im oben genannten Sinne auch dann vor, wenn ein psychisch oder geistig behinderter Mensch zwar bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe nicht unmittelbar bedarf, er diese Verrichtungen aber infolge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornähme.

Der Umfang muss erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn die Hilfe dauernd für zahlreiche Verrichtungen, die häufig und regelmäßig wiederkehren, benötigt wird. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben.

Rechte von Menschen mit Autismus

BSG, Leitentscheidung vom 12.02.2003 (B 9 SB 1/02 R, juris, Rn. 14 ff.)

- Grundsätzlich Erheblichkeit des Zeitaufwands, wenn dieser mindestens zwei Stunden täglich erreicht, vgl. Pflegestufe II
- Nicht hilflos ist derjenige, der nur in relativ geringem Umfang, d.h. täglich etwa bis eine Stunde, auf fremde Hilfe angewiesen ist.
- Begriff der Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit aber nicht deckungsgleich → Hilflosigkeit auch bei einem täglichen Hilfsbedarf zwischen 1 und 2 Stunden, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege besonders hoch ist, z.B. wenn behinderungsbedingt ständige Aufsicht erforderlich ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

bei **Kindern** ist stets nur der Teil der Hilflosigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilflosigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet; auch schon im ersten Lebensjahr kann infolge der Behinderung Hilflosigkeit vorliegen

- Bei geistiger Behinderung und GdB von 100 → i.d.R. Merkzeichen H
- Bei geistiger Behinderung und GdB von unter 100 → i.d.R. Merkzeichen H bis zum 18. Lebensjahr, wenn das Kind wegen seines Verhaltens ständiger Überwachung bedarf

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen (zu denen auch die Autismus-Spektrum-Störungen zählen), die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen.....ist regelmäßig Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.

Problem: regelmäßige Überprüfungen durch die Versorgungsämter nach dem 18. Lebensjahr mit dem Ziel einer Aberkennung des Merkzeichens H

Aber: Merkzeichen H weiterhin zuzuerkennen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen → Widerspruchseinlegung empfehlenswert, wenn mindestens eine Pflegestufe 1 besteht

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Karlsruhe, Urteil vom 10.06.2015, Az. S 17 SB 3307/14

Zu den Voraussetzungen des Merkzeichens "H" (Hilflosigkeit) bei Rufbereitschaft über Handy

Zwar kann auch das Erfordernis ständiger Bereitschaft zur Hilfeleistung (hier Rufbereitschaft über Handy) die Hilflosigkeit begründen. Eine „ständige Bereitschaft“ ist allerdings z.B. nur dann anzunehmen, wenn Hilfe häufig und plötzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Nachteilsausgleiche:

Unentgeltliche Beförderung des Berechtigten im öffentlichen Personennahverkehr

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, solange ein Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist

Geltendmachung eines Pauschbetrages und außergewöhnliche Belastungen nach § 33b Einkommenssteuergesetz

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «G» : Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr; ortsübliche Fußwegstrecken können nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere bewältigt werden.

Bei geistiger Behinderung ist dies erfüllt, wenn der Behinderte auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, sich nur schwer zurechtfinden kann.

GdB von 100 → immer

GbB 80 bis 90 → meistens

GdB unter 80 → nur in Einzelfällen

Nachteilsausgleich: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich ohne Fahrausweis, Voraussetzung ist der Erwerb einer speziellen Wertmarke, § 145 Abs.1 Satz 3 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «B»: Notwendigkeit ständiger Begleitung

§ 146 Abs. 2 SGB IX: Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

→ wenn G oder H, dann regelmäßig auch B

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs. 2 Nr.1 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

III. Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe für Menschen mit (wesentlichen) Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII

Die Eingliederungshilfe soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

→ Für Menschen mit Autismus ist die Milderung der Folgen der Behinderung wichtig !

Rechte von Menschen mit Autismus

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe → Prinzip der individuellen und objektivierbaren Bedarfsdeckung für den jeweiligen Lebensbereich

Was heißt Bedarfsfeststellung ?

- objektivierbarer Bedarf / subjektives Bedürfnis
- Die Objektivierbarkeit stößt an Grenzen, wenn die Bestimmung des Teilhabeziels nicht ohne subjektive Komponente möglich ist (z.B. die Berufswahl im Rahmen einer Teilhabe am Arbeitsleben)
- einerseits Pflicht zur Sachverhaltsermittlung des Leistungsträgers/ andererseits Recht auf Partizipation bzw. Mitsprache des Berechtigten

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- die **seelische** Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 35 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

IV. Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

EingliederungshilfeVO (§ 60 SGB XII) unterscheidet zwischen

- geistig
- körperlich und
- seelisch

behinderten Menschen.

Kinder und Jugendliche mit Autismus können **geistig, seelisch** und **körperlich** behindert sein. Sie sind häufig **mehrfachbehindert**.

Rechte von Menschen mit Autismus

- a) körperlich wesentlich Behinderte, § 1 EinglHVO
- aa) cerebralen Bewegungsstörungen und cerebralen Anfallsleiden, § 1 Ziff. 1 EinglHVO
- bb) Bei der ausgeprägten Störung der Wahrnehmung können die Beeinträchtigungen mit denen einer Sinnesbehinderung (wesentlichen Seh- oder Hörbehinderung) gleichgesetzt werden, § 1 Ziff. 4 und 5 EinglHVO
- cc) Störungen der Sprache bis hin zur Sprachlosigkeit, § 1 Ziff. 6 EinglHVO
- b) IQ unter 70: geistige Behinderung, § 2 EinglHVO
- c) Kinder und Jugendliche mit Autismus können als “Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen“ auch sogenannte seelische Störungen entwickeln, § 3 Ziff. 2 EinglHVO

Rechte von Menschen mit Autismus

Rechtliche Ausgangslage:

bei **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht**, § 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei **körperlich** oder **geistig** behinderten Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem Recht der **Sozialhilfe**, SGB XII

Rechte von Menschen mit Autismus

In der **Verfahrenspraxis**:

bei Vorliegen des Asperger-Syndroms

→ in der Regel Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)

bei frühkindlichem Autismus

→ in der Regel Sozialhilferecht (SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

Einordnung einer Mehrfachbehinderung

- Nur wenn die Autismus-Diagnose eine **ausschließlich seelische** Behinderung beinhaltet, ist die Jugendhilfe zuständig.
- Immer dann, wenn neben einer **seelischen auch eine körperliche** oder **geistige** Behinderung vorliegt, ist die Sozialhilfe zuständig.

Wenn Jugendhilfeleistungen mit **gleichartigen** Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder konkurrieren → **Vorrang der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII** (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.02.2012 (Az. 5 C 3.11))

Rechte von Menschen mit Autismus

V. Autismustherapie und Schulbegleitung

Ergänzende Schulhilfen für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
- bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt keine gesetzlich normierte quantitative Obergrenze, Maßstab ist der individuelle Bedarf !

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Schulbildung (I)

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

--> Maßstab für heilpäd. Maßnahmen ist nicht eine allgemeine ärztliche oder fachliche Erkenntnis, sondern die individuell zu bestimmende Aussicht auf Erfolg

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (II)

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (III)

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(Prognoseentscheidung anhand von Kriterien wie z.B. voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung)

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

- multimodale und multiprofessionelle Komplextherapie
- d.h. unter Einbeziehung verschiedener Methoden und Berufsgruppen
- die von einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum erbracht wird

Berufsgruppen können sein: Diplom-Psychologinnen/en, Diplom-Pädagoginnen/en, Diplom-Heilpädagoginnen/en, Sonderpädagoginnen/en, Diplom-Sozialpädagoginnen/en, Diplom-Sozialarbeiterinnen/en, vergleichbare Masterabschlüsse der genannten Berufsgruppen, Fachkräfte mit weiteren therapeutischen Qualifikationen, z.B. in Kunst- oder Musiktherapie

Rechte von Menschen mit Autismus

Multimodalität

Verhaltenstherapie spielt eine erhebliche Rolle, aber nicht die einzige. Auch andere Therapieaspekte sind wichtig, je nachdem, was dem Klienten hilft: z.B. Kunsttherapie, Musiktherapie

Wichtig: Einbeziehung der Eltern in den Therapieprozess im Sinne einer Umfeldarbeit

Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

→ Rechtsgrundlagen, die sich auf die gesamte Lebensaltersspanne beziehen

Rechte von Menschen mit Autismus

Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der BehinderungAussicht besteht..... dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
→ Entscheidung aufgrund einer Prognose
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Rechte von Menschen mit Autismus

Abgrenzung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb **seiner** Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten.

Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig → **z.B. Autismustherapie**

Ebenso für **zusätzliche (pädagogische) Hilfen im Schulalltag**, sofern sie erforderlich sind, um den Schulbesuch abzusichern und den Kernbereich der Schule **nicht** berühren → **Schulbegleitung**

Rechte von Menschen mit Autismus

Kernbereich der Schule und Schulbegleitung

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (Rspr. des Bundessozialgerichts); Kernbereich bedeutet Stoff- und Wissensvermittlung
- Schulbegleitung (als Hilfe zur Schulbildung) dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. **Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt** (z.B. LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER)

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des OVG NRW vom 12.03.2015, Az. 12 B 136/15

1. Bei einem Kind mit Autismusspektrumsstörung mit atypischer Symptomatologie ist eine Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe angezeigt.
2. Schulbegleitung stellt keine die Eingliederungshilfe verdrängende Leistung dar, die ausschließlich von der Schule erbracht werden müsste.

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulbegleitende Maßnahmen greifen in den Kernbereich der Schule - hier eine **Förderschule** - nicht ein, wenn sie die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer lediglich absichern und mit die Rahmenbedingungen dafür schaffen sollen, dem Kind bzw. Jugendlichen erst den erfolgreichen Besuch der Schule zu ermöglichen.

Der in § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verankerte Vorrang der Förderung im öffentlichen Schulsystem steht einem Anspruch nicht entgegen.

Dieser Vorrang greift nur, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht.

Rechte von Menschen mit Autismus

Urteil des VG Freiburg (Breisgau) vom 18.03.2016, Az. 4 K 2145/14

1. Die typischen Tätigkeiten eines Schulbegleiters sind auch im Falle der Begleitung eines Kindes mit einer Autismusspektrumsstörung jedenfalls dann, wenn das Kind eine Regelschule besucht und zu seinen Gunsten kein sonderpädagogischer Förderanspruch festgestellt worden ist, nicht dem Kernbereich pädagogischer Tätigkeit, der allein der Schulverwaltung obläge, zuzuordnen.
2. § 10 SGB VIII begründet kein Leistungsverweigerungsrecht des Jugendhilfeträgers, jener **bleibt** vielmehr im Sinne eines **"Ausfallbürgen"** zuständig.

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des VG Cottbus vom 27.05.2016, Az. 1 L 157/16

1. Schulbezogene Maßnahmen der Eingliederungshilfe erstrecken sich dementsprechend regelmäßig auf das gesamte laufende Schuljahr.
2.Ist eine Regelbeschulung des Jugendlichen aufgrund seiner aus der Autismus-Störung resultierenden mangelnden psychosozialen Anpassungsmöglichkeiten selbst mit Unterstützung durch einen Einzelfallhelfer nicht möglich, kann die **Übernahme der Kosten für die Web-Individualschule** die gegenwärtig einzig geeignete und erforderliche Hilfemaßnahme sein, um eine angemessene Schulbildung des Kindes/Jugendlichen zu ermöglichen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Geeignetheit und Notwendigkeit von **Schulbegleitung** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt.

→ Die **notwendige Qualifikation** der Schulbegleitung hängt vom individuellen Bedarf des Schülers ab !

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsermittlung für Schulbegleitung

- Der individuelle Bedarf ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.
- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (*medizinische und/oder pädagogische*) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER zu „Autismustherapie und Schule“

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Rechte von Menschen mit Autismus

VII. Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben

Die Wahl der Berufsausbildung für Menschen mit Autismus ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten:

- Fachschul- oder Hochschulstudium
- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen
- Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 75 SGB III, Ausbildungsbegleitende Hilfen

Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen.....

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung

Rechte von Menschen mit Autismus

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsbedürftigen jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen

.....

3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.....enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Rechte von Menschen mit Autismus

Studium

-Finanzierung des **Lebensunterhalts** → Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Es gibt einen Mehrbedarfzuschlag zum Lebensunterhalt unter der Maßgabe des § 21 Abs. 4 SGB II.

-Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B.

- Fahrtkosten
- Kosten für einen Studienhelfer
- ambulante Autismustherapie

Rechte von Menschen mit Autismus

Assistenzpersonen/Studienbegleitung

Mögliche Aufgaben:

- Hilfe bei Organisation und Orientierung: z.B. Koordinierung von Terminen, Fristen wahrnehmen, Unterstützung beim Erstellen von Mitschriften, Vorbereitung auf Sprechstunden, Orientierung auf dem Campus
- Unterstützung bei sozialer Interaktion: z.B. Kontakt zu Kommilitonen initiieren/halten, begleitende Teilnahme an Kleingruppen, Unterstützung bei der sozialen Interaktion, Vermittlung sozialer Regeln
- psychosoziale Unterstützung: z.B. Erarbeitung von Selbsthilfe-Strategien, Stressvermeidung, Rückzugsmöglichkeiten, Impulskontrolle, Schutz vor Reizüberflutung, Schutz vor Ausgrenzung

Rechte von Menschen mit Autismus

Wichtig:

Der Bedarf für die Studienbegleitung und die Qualifikation einer Assistenzperson sollte im Antrag auf Eingliederungshilfe möglichst exakt umschrieben werden. Es gibt zwar bereits eine gefestigte Bewilligungspraxis, aber noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik. Entscheidend ist der individuelle Bedarf des Studierenden!

→ **autismus** Deutschland e.V. hat unter www.autismus.de Leitlinien zum Studium von Menschen mit Autismus vorgelegt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Dies beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen.

Gerechte und günstige Arbeitsbedingungen für alle Menschen - auch mit Behinderungen, aber kein subjektiver Anspruch auf einen konkreten Arbeitsplatz.

Art. 27 UN-BRK umfasst auch einen „Geschützten Arbeitsmarkt“ mit einer möglichst weitgehenden Annäherung an die regulären Strukturen der Arbeitswelt

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in folgenden Bereichen tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 Abs. 1 und 2 SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Förderstätten nach (§ 136 Abs. 3 SGB IX), definitionsgemäß keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

Aufgaben der Integrationsfachdienste (§ 110 SGB IX), u.a.

- Beratung
- Unterstützung
- Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze
- Erschließung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Begleitung am Arbeitsplatz solange erforderlich
- Nachbetreuung, Krisenintervention und psychosoziale Betreuung

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismusspezifische Ausrichtung bzw. Ausstattung der Integrationsfachdienste ?

→ Erschließung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Autismus außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

vgl. Backhaus, Andreas: Die Rolle der Integrationsfachdienste bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Autismus. In: impulse (2008), H. 48, 30-33, <http://www.bag-ub.de/impulse/download/impulse48-web.pdf>

Gute Erfahrungen, aber wenig Fallbeispiele:

- Refinanzierung des hohen Zeitaufwandes notwendig
- Spezialisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rechte von Menschen mit Autismus

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Auswirkungen auf die Kostenheranziehung: Menschen mit Autismus im Erwachsenenalter müssen sich bezüglich Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bis auf bestimmte Schonbeträge mit eigenem Einkommen und Vermögen beteiligen, während nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB XII dies bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die häusliche Ersparnis beschränkt ist. Diese ist bei einer ambulanten Autismustherapie gleich Null (s. Kap. VII)

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus haben Anspruch auf Arbeitsassistenz

- für die Dauer von bis zu drei Jahren als **Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes**, § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S.2 SGB IX
- als **begleitende Hilfe im Arbeitsleben** durch die Integrationsämter, § 102 Abs.4 SGB IX

Aufgabe der Arbeitsassistenz: Unterstützende Tätigkeit bei der Erbringung der vom schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung (Z.B. ein Kommunikationsassistent oder eine Vorlesehilfe); nicht aber die Übernahme von allgemeinen Sekretariatsaufgaben

Rechte von Menschen mit Autismus

Das Konzept der **Unterstützten Beschäftigung** (www.bag-ub.de)

- zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann
- greift auf, dass für eine langfristige Integration die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich zu berücksichtigen sind

→ Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Gesetzesgrundlage für Unterstützte Beschäftigung, § 38 a SGB IX

- behinderten Menschen mit **besonderem Unterstützungsbedarf** eine angemessene, geeignete und **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten
- umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.
- Leistungen werden für **bis zu zwei Jahre** erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren **zwölf Monaten verlängert** werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zielgruppe: im Gesetz nicht näher definiert, zumeist dürfte es sich Förderschüler handeln, die bei einer Berufsausbildung überfordert wären, aber nicht die Unterstützung in einer WfbM benötigen

Der Regel-Personalschlüssel für die Unterstützte Beschäftigung ist 1:5 (laut BAG UB).

Rechte von Menschen mit Autismus

- Menschen mit Autismus können mit Hilfe einer Unterstützten Beschäftigung gut in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden.
- vgl. Vortrag Dr. Stefan Doose „Unterstützte Beschäftigung für Menschen aus dem Autismusspektrum“ bei der Tagung von **autismus** Deutschland e.V. am 6.11.2010 in Berlin
- Referenz: Supported Employment Programm TEACCH North Carolina

Rechte von Menschen mit Autismus

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung **nicht, noch nicht** oder **noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene **berufliche Bildung** und eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten
- **und** zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre **Persönlichkeit weiterzuentwickeln.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich erwartet werden kann, dass wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbracht wird.

Das ist nicht der Fall, wenn trotz angemessener Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung/Pflege ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung dauerhaft nicht zulässt.

Menschen mit Autismus wird in einigen Fällen der Aufnahmeanspruch in die WfbM abgesprochen mit der Begründung, dass die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Rechte von Menschen mit Autismus

Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung (WVO) soll das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
- und 1:12 im Arbeitsbereich

betragen.

Im Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX (gilt nicht für NRW) ist mit den Leistungsträgern in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart.

Rechte von Menschen mit Autismus

autismus Deutschland e.V. vertritt die Auffassung, dass eine 1:1-Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung gemäß § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird bestätigt durch folgende Entscheidung:

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris)

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Aber: § 136 SGB IX in der aktuellen Fassung muss im Lichte des Art. 27 UN-BRK dringend revidiert werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, hier tätig zu werden.

Die diskriminierende Unterscheidung von werkstattfähigen und nicht werkstattfähigen Personen ist Gegenstand der aktuellen Verbändediskussion zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes (BTHG), in die sich auch der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. einbringt

→ keine doppelte „Exklusion“ für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf !

Rechte von Menschen mit Autismus

Kabinettsentwurf zum BTHG, Stand 22.06.2016

§ 219 SGB IX NEU (entspricht dem Wortlaut § 136 Abs. 2 SGB IX)

Abs. 2: Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Abs.3:

Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

- Damit ist kein arbeitnehmerähnlicher Rechtsstatus mit Einbeziehung in die gesetzliche Sozial- und Unfallversicherung verbunden !
- Der Kabinettsentwurf genügt nicht den Anforderungen des Art. 27 UN-BRK !

Rechte von Menschen mit Autismus

VII. Heranziehung zu Kostenbeiträgen

**Grundsatz: Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann.
Eltern müssen grundsätzlich für ihre minderjährigen Kinder
einstehen.**

Aber es gibt Ausnahmen !

Bei folgenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für behinderte Menschen ist der Kostenbeitrag auf die Höhe der häuslichen Ersparnis infolge der Durchführung der Maßnahme beschränkt.

Es handelt sich um sog. privilegierte Maßnahmen, die in § 92 Abs. 2 SGB XII aufgezählt sind:

Rechte von Menschen mit Autismus

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind → **Autismustherapie**
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu → **Autismustherapie und Schulbegleitung**
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen → **Autismustherapie**
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen) *also leider nicht beim Studium an einer Universität*
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX (s. Urteil des LSG im Saarland vom 15.09.2015 zur **Autismustherapie**)

Rechte von Menschen mit Autismus

Das bedeutet: Bei Durchführung einer ambulanten Autismustherapie und bei Schulbegleitung ist die häusliche Ersparnis gleich Null.

Also kein Kostenbeitrag

- wenn eine Maßnahme im Vorschulalter
- als Hilfe zur Schulbildung
- oder als Teilhabe am Arbeitsleben erbracht wird

Rechte von Menschen mit Autismus

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit EUR € 808,00 (zweifacher Eckregelsatz) plus Mietkosten möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM, § 41 SGB IX
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Vermögen ist für keine der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten im Rahmen der Sozialhilfe:

Wenn keine Einsatzgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 SGB XII) müssen sich die Eltern an den Kosten nur mit monatlich maximal € 32,08 beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal monatlich € 24,68 beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Der Höchstbetrag ist zusammen also € 56,76 (Befreiung möglich bei Bedürftigkeit der Eltern)

Rechte von Menschen mit Autismus

Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

Nur zu bestimmten vollstationären und teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, § 91 SGB VIII. Dies bedeutet, dass für ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe keine Kostenbeiträge zu bezahlen sind.

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der **Hilfe für junge Volljährige**.

Herangezogen werden der junge Volljährige aus seinem Einkommen und Vermögen (§ 92 Abs. 1, 1 a SGB VIII), die Eltern nur aus ihrem Einkommen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer Kostenbeitragsverordnung (zuletzt geändert am 05.12.2013) und einer dazugehörigen Tabelle geregelt.

Die Eltern werden bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII herangezogen, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 725,00 monatlich.

Rechte von Menschen mit Autismus

Grundsicherung: Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen haben ab dem 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Grundsicherung, § 41 Abs. 1 SGB XII.

- Eltern sollten überlegen, ob und wann dieser Anspruch geltend gemacht werden kann. Spätestens mit dem Eintritt in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sollte gleichzeitig ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden.
- Der Antrag ist aber auch schon vorher möglich, etwa wenn aufgrund des Besuchs einer Förderschule nach dem Eintreten der Volljährigkeit eine Begutachtung ergibt, dass auch in Zukunft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht infrage kommt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Anspruch auf Grundsicherung des volljährigen Kindes entfällt, wenn ein Elternteil mehr als € 100.000,- (Einkommen i.S.d. Einkommsteuerrechts) im Jahr verdient.

Einzelheiten siehe Merkblatt des bvkm:

<http://bvkm.de/wp-content/uploads/GS-2015online.pdf>

Rechte von Menschen mit Autismus

Einzusetzendes Vermögen und Schonvermögen, § 90 SGB XII

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf **nicht** abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung u.A.

-eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der **zusätzlichen Altersvorsorge** dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde

-eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines **Hausgrundstücks** bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde

Rechte von Menschen mit Autismus

- eines **angemessenen Hausgrundstücks**, das von der nachfragenden Person oder einer Person aus der Bedarfsgemeinschaft (§ 19 SGB XII) allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wirdDie Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes
- von **Gegenständen**, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der **Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind
- kleinerer Barbeiträge** oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen → derzeit **€ 2.600,-** (*Diskussion zum BTHG, evtl. Anhebung ab 2017 auf € 25.000,- und ab 2020 auf € 50.000,-*)

Rechte von Menschen mit Autismus

Wichtig: Sobald die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung feststeht, sollte der Betroffene bei absehbarer sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit möglichst kein (weiteres) Vermögen ansammeln. Vorhandenes Vermögen darf zwar nicht sinnlos verschleudert werden, sinnvolle und notwendige Investitionen wie zum Beispiel die Anschaffung eines Fahrzeuges, Möbel, Kleidung sind aber jederzeit möglich.

- Nach dem Abschmelzen des Vermögens kann ab dem Erreichen der Grenze von € 2.600,- und weniger erneut ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.
- Die Eltern können im Rahmen von Unterhaltsleistungen ihr Kind so unterstützen, dass sich nie mehr als € 2.600,- auf dem Konto des Kindes ansammeln. Nach Ableben der Eltern ist eine Absicherung des Kindes durch ein Behindertentestament äußerst ratsam (Rechtsanwalt konsultieren !)

→ Die Auswirkungen des BTHG bleiben abzuwarten

Rechte von Menschen mit Autismus

VIII. Verfahrensfragen

a) Zuständigkeitsklärung zwischen den **Rehabilitationssträgern** innerhalb von zwei Wochen nach **§ 14 SGB IX**

- Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger innerhalb von **zwei Wochen**
- der Rehabilitationsträger, an den rechtzeitig weitergeleitet wurde, wird im Außenverhältnis zum Antragsteller zuständig, i.d.R. keine Weiter- und Zurückverweisung möglich
- Bei Versäumen der Zwei-Wochen-Frist:
der zuerst angegangene Rehabilitationsträger bleibt auf jeden Fall formell zuständig

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei Unklarheiten:

- Betroffene können den Antrag wirksam bei einem beliebigen Rehabilitationsträger stellen
- bei Verweigerung der Leistungsgewährung kann der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger in Anspruch genommen werden

Rechte von Menschen mit Autismus

b) Vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I

- alle Voraussetzungen für eine Sozialleistung liegen vor
- zwischen zwei Leistungsträgern ist ungeklärt bzw. streitig, welcher von ihnen zuständig ist
- Antrag des Berechtigten

→ der Leistungsträger, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist, hat die Leistung vorläufig zu erbringen, § 43 SGB I.

Rechte von Menschen mit Autismus

c) Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird

Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Rechte von Menschen mit Autismus

d) Selbstbeschaffung

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Recht zur Selbstbeschaffung in Fällen einer unaufschiebbaren oder zu Unrecht abgelehnten Leistung, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX.

Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine spezielle Regelung.

Rechte von Menschen mit Autismus

e) Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Rechte von Menschen mit Autismus

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !